

## S 15 R 4430/07

Land  
Berlin-Brandenburg  
Sozialgericht  
SG Berlin (BRB)  
Sachgebiet  
Rentenversicherung  
Abteilung  
15  
1. Instanz  
SG Berlin (BRB)  
Aktenzeichen  
S 15 R 4430/07  
Datum  
24.09.2007  
2. Instanz  
LSG Berlin-Brandenburg  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Urteil

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Höhe des Anspruchs des Klägers auf Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Die Beklagte bewilligte dem am 07.02.1955 geborenen Kläger mit Rentenbescheid vom 22.03.2007 für die Zeit vom 01.10.2003 bis zum 30.06.2007 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 663,44 Euro (nach Abzug der Versicherungsbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung). Durch Bescheid vom 26.03.2007 stellte die Beklagte die Rente für die Zeit ab 01.05.2004 unter Berücksichtigung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 neu fest. In den Rentenberechnungen legte die Beklagte zur Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte einen Zugangsfaktor von 0,898 zu Grunde und begründete dies damit, dass sich der Zugangsfaktor für jeden Kalendermonat nach dem 30.04.2015 bis zum Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahres um 0,003 vermindern würde. Danach betrage die Verminderung für 34 Kalendermonate 0,102. Angesichts der Summe aller Entgeltpunkte von 32,9572 würden daher die persönlichen Entgeltpunkte 28,6051 betragen (siehe Anlage 6 des Rentenbescheids vom 26.03.2007).

Den Widerspruch des Klägers vom 07.05.2007, mit dem der Kläger sich unter Hinweis auf das Urteil des BSG vom 16.05.2006, Az. B 4 R 22/05 R, gegen die Kürzung des Zugangsfaktors in Höhe von 10,2% wandte, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30.05.2007 zurück. Zur Begründung führte sie aus, [§ 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI](#) enthalte die Grundregel, dass bei Renten wegen Erwerbsminderung, welche vor Vollendung des 63. Lebensjahres des Versicherten beginnen würden, stets der Zugangsfaktor zu vermindern sei. Davon seien auch Entgeltpunkte aus vor Vollendung des 60. Lebensjahres bezogenen Renten erfasst. Zudem enthalte [§ 77 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) eine Berechnungsregel, wonach nicht jeder Monat, in dem die Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werde, zu einer Reduzierung des Zugangsfaktors führe, sondern dies für die Monate der Inanspruchnahme der Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausgeschlossen sei. Damit werde sichergestellt, dass die Absenkung des Zugangsfaktors stets auf maximal 10,8 % begrenzt sei. Auch [§ 77 Abs. 2 Satz 3 SGB VI](#) enthalte eine weitere Berechnungsregel, wonach die Monate eines wieder weggefallenen Rentenbezugs, in denen eine Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres bereits in Anspruch genommen worden sei, bei der Berechnung des Minderungszeitraums unberücksichtigt bleibe. Diese Auslegung werde vor allem durch die Entstehungsgeschichte der Norm bestätigt. Der anders lautenden Entscheidung des 4. Senats des BSG vom 16. Mai 2006 ([B 4 RA 22/05 R](#)) könne nicht gefolgt werden. So führe diese Auslegung dazu, dass der Gesetzgeber eine bereits getroffene Regelung ([§ 77 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#)) im nächsten Satz der Vorschrift (Satz 3) nochmals klarstellend wiederholt. Die von der Beklagten vertretene Auslegung der Norm hingegen, wonach [§ 77 Abs. 2 Satz 3 SGB VI](#) eine Ergänzung zu [§ 77 Abs. 3](#) sei, erfülle die Norm mit Inhalt und sei vorzugswürdig. Zudem werde das Urteil des 4. Senats der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht gerecht. Bei der Einführung des verminderten Zugangsfaktors sei die anrechenbare Zurechnungszeit verlängert worden, um die mit der Verminderung des Zugangsfaktors verbundene Rentenminderung auszugleichen.

Mit seiner Klage vom 05.06.2007 verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er bezieht sich auf das Urteil des BSG vom 16. Mai 2006 und ist der Ansicht, die ermittelten Entgeltpunkte seien mit dem unverminderten Zugangsfaktor 1,0 zu vervielfältigen, da die Vorschrift des [§ 77 Abs. 2 SGB VI](#) einfachgesetzlich und unter Beachtung von [Art. 14 GG](#) dahingehend auszulegen sei, dass Abschläge bei einem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung für Bezugszeiten vor Vollendung des 60. Lebensjahres nicht in Betracht kämen. Weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus den Gesetzesmaterialien ließe sich entnehmen, dass eine Kürzung von Erwerbsminderungsrenten vor Vollendung des 60. Lebensjahres beabsichtigt gewesen sei. Sinn und Zweck des [§ 77 Abs. 2 SGB VI](#) sei ausschließlich, ein wegen der Abschläge bei den Altersrenten spekulativ unterstelltes Ausweichen der Versicherten in die Erwerbsminderungsrente zu verhindern, was allerdings erst ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Betracht kommen würde. Dies rechtfertige sich gegenüber den Versicherten, die

danach die Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres ungekürzt in Anspruch nehmen könnten, dadurch, dass die Erwerbsbiographie im Regelfall mit Vollendung des 60. Lebensjahres abgeschlossen sei. Die Verlängerung des Zurechnungszeitraums sei eingeführt worden, um schuldlos eingetretene Versicherungslücken zwischen der Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum 60. Lebensjahr zu verhindern. Zudem lege [§ 77 Abs. 2 Satz 3 SGB VI](#) fest, dass die Zeit des Bezuges einer Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten nicht als Zeit der vorzeitigen Inanspruchnahme gelte.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 26. März 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Mai 2007 zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ab dem 01. Oktober 2003 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf der Grundlage von 32,9572 persönlichen Entgeltpunkten zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte wiederholt und vertieft ihre Begründungen aus dem angegriffenen Bescheid und Widerspruchsbescheid und führt ergänzend aus, dass [§ 77 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) eine Berechnungsvorschrift zur Bestimmung des vorgenannten und zu jeglichem Bezugszeitpunkt einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit anzuwendenden (verringerten) Zugangsfaktor sei. Diese Auslegung werde gestützt durch Satz 3 der Vorschrift, mit dem die Übernahme eines geminderten Zugangsfaktors nach [§ 77 Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#) aus einer vor Vollendung des 60. Lebensjahres weggefallenen Erwerbsminderungsrente in eine spätere Rente verhindert werden sollte. Entgegen der Auffassung des BSG werde an zahlreichen Stellen des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 deutlich, dass der Gesetzgeber auch Abschläge vom Zugangsfaktor 1,0 für Zeiten des Bezuges von Erwerbsminderungsrenten vor Vollendung des 60. Lebensjahres habe einführen wollen. So werde an zahlreichen Stellen in den Gesetzgebungsmaterialien konkret beziffert, wie stark sich die durch die Abschläge erlittenen Einbußen mit Hilfe der verlängerten Zurechnungszeit per saldo vermindere. Letztlich spreche gegen die Auslegung des BSG, das nur schwer nachvollziehbare Ergebnis, dass eine vor Vollendung des 60. Lebensjahres abschlagsfrei in Anspruch genommene Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für Zeiten des Bezugs ab Vollendung des 60. Lebensjahres zu mindern wäre.

Der Kläger hat sich unter dem 13.09.2007, die Beklagte am 18.09.2007 mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Schriftsätze, die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die auf die Höhe des Rentenanspruchs beschränkte Klage ist als Teilanfechtungs- und Leistungsklage zulässig ([§ 54 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 4 SGG](#)). Über sie konnte gemäß [§ 124 Abs. 2 SGG](#) durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da die Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben.

Die Klage ist allerdings unbegründet. Die Beklagte hat bei der Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte des Klägers zu Recht einen auf 0,898 geminderten Zugangsfaktor in Ansatz gebracht. Der Bescheid der Beklagten vom 23. März 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. Mai 2007 ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Die Bewertung des Zugangsfaktors durch die Beklagte beruht auf der Regelung des [§ 77 Abs. 2 SGB VI](#) i.V.m. § 264 c und Anlage 23 zum SGB VI. Gemäß [§ 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VI](#) ist der Zugangsfaktor für Entgeltpunkte, die noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer Rente waren, bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für jeden Kalendermonat, für den eine Rente vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 63. Lebensjahrs in Anspruch genommen wird, um 0,003 niedriger als 1,0. Beginnt eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres, ist nach [§ 77 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) die Vollendung des 60. Lebensjahres für die Bestimmung des Zugangsfaktors maßgebend; bei einem Rentenbeginn vor dem 01.01.2004 ist dabei gemäß [§ 264 c SGB VI](#) anstelle der Vollendung des 60. Lebensjahres die Vollendung des in Anlage 23 angegebenen Lebensalters maßgebend. Die Zeit des Bezugs einer Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten gilt nicht als Zeit einer vorzeitigen Inanspruchnahme ([§ 77 Abs. 2 S. 3 SGB VI](#)).

Nach Ansicht der Kammer sind die Vorschriften des [§ 77 Abs. 2 SGB VI](#) dahingehend auszulegen, dass Erwerbsminderungsrenten nach dem 01. Januar 2004 (vgl. [§ 253a SGB VI](#)), die vor Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, auf Grund des geminderten Zugangs-faktors stets einem Abschlag von 10,8 v. H. unterliegen (so auch die rentenrechtliche Literatur, vgl. Polster in Kasseler Kommentar, Sozialversicherungs-recht, Bd. 1, 2006, [§ 77 SGB VI](#), Rn. 21; Stahl in Hauck/Noftz, SGB VI, § 77, Rn. 45; Plagemann in jurisPR SozR 20/2006 m. w. N.). Der Abschlag reduziert sich nach der Vorschrift des [§ 264 c SGB VI](#) i.V.m. Anlage 23 zum SGB VI, wenn der Rentenbeginn vor dem 01.01.2004 liegt. Daraus ergibt sich vorliegend der Zugangsfaktor von 0,892. Die Kammer vermag der Auslegung des [§ 77 Abs. 2 SGB VI](#), die der Entscheidung des BSG vom 16. Mai 2006 zu Grunde liegt und auf die sich der Kläger bezieht, nicht zu folgen. Nach diesem Urteil des 4. Senats des BSG unterliegen Bezieher einer Erwerbs-min-der-ungs-rente, die bei Rentenbeginn das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Renten-abschlägen nur dann, wenn sie die Rente über das 60. Lebensjahr hinaus beziehen (vgl. BSG, Urteil vom 16. Mai 2006, [B 4 RA 22/05 R](#), abgebildet in JURIS-online unter <http://www.juris.de>).

Nach den Ausführungen des 4. Senats ist allein diese Auslegung des [§ 77 Abs. 2 SGB VI](#), die einen verringerten Zugangsfaktor für Bezugszeiten vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausschließt, rechtmäßig und frei von verfassungs-widriger Willkür. Denn auf Grundlage dieser Vorschrift sei eine Durchbrechung des Prinzips der "(Vor-) Leistungs-bezogen-heit der Rente" nicht zulässig. Das Prinzip der "(Vor-) Leistungs-bezogen-heit der Rente" sei Ausdruck der Beachtung der Vorleistung, die ein Versicherter für die Rentenversicherung erbracht hat und werde durch den in die konkrete Renten-berechnung einzustellenden Zugangsfaktor, der grundsätzlich mit 1,0 bewertet ist, gewährleistet. Eine Reduzierung dieses Zugangsfaktors und damit eine Nichtbeachtung der erbrachten Vorleistungen sei nur möglich, wenn

besondere, im Gesetz ausdrücklich ausgestaltete und verfassungsgemäße Sachgründe dies ausnahmsweise erlauben würden. Solche Sachgründe lägen dann vor, soweit eine gegenüber der nach dem Gesetz "normalen" Inanspruchnahme einer Rente eine "vorzeitige" Inanspruchnahme mit individuellen Vermögensvorteilen im Vergleich zu "Normalrentnern" mit gleicher Vorleistung erfolgt, so dass die Nichtberücksichtigung eines Teils der Vorleistung zum Ausgleich dieser ungerechtfertigten, systemwidrigen Vermögensvorteile notwendig sei (vgl. Rn. 15 f. des Urteil des BSG vom 16. Mai 2006, [aaO](#)). Die Zeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres gelte gemäß [§ 77 Abs. 2 S. 3 SGB VI](#) aber ausdrücklich nicht als vorzeitige Inanspruchnahme. Auch schließe die Regelung des [§ 77 Abs. 2 S. 2 SGB VI](#) ausdrücklich einen Rentenabschlag für Bezugszeiten vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus (vgl. Rn. 25 des Urteil des BSG vom 16. Mai 2006, [aaO](#)). Diese Auslegung werde zudem durch die Entstehungsgeschichte des EM-ReformG gestützt. Prägender Leitgedanke für die Einbeziehung der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in die Regelungen über den Zugangsfaktor durch das EM-ReformG war, die Höhe der Erwerbsminderungsrenten an die Höhe der vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrenten anzupassen und damit "Ausweichreaktionen von den Altersrenten, die nur bei Inkaufnahme von Abschlägen vorzeitig in Anspruch genommen werden können, in die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit entgegenzuwirken". Ein Ausweichen der Versicherten vor einer vorzeitigen Altersrente mit Abschlag in eine abschlagsfreie Erwerbsminderungsrente sei aber erst ab dem 60. Lebensjahr möglich (vgl. Rn. 33 des Urteil des BSG vom 16. Mai 2006). In den Gesetzesmaterialien fänden sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten, die vor dem vollendeten 60. Lebensjahr begonnen haben, auch für Bezugszeiten vor Vollendung des 60. Lebensjahres gekürzt werden dürfen (vgl. Rn. 34b des Urteil des BSG vom 16. Mai 2006).

Diese Auslegung der Vorschrift des [§ 77 Abs. 2 SGB VI](#) durch den 4. Senat des BSG ergibt sich nach Auffassung der Kammer nicht zwingend aus dem Wortlaut des Gesetzes und ist zudem mit dem Willen des Gesetzgebers und der Gesetzeshistorie nicht vereinbar. Vielmehr folgt aus der Entstehungsgeschichte der Norm, dass auch Erwerbsminderungsrenten, die vor dem 60. Lebensjahr in Anspruch genommen werden, mit einem Abschlag zu versehen sind. Mit Blick auf den Wortlaut des [§ 77 Abs. 2 S. 2 SGB VI](#) ist für die Kammer nicht erkennbar, ob der Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres auch insoweit für die Bestimmung des Zugangsfaktors maßgebend ist, dass davor liegende Bezugszeiten keine Rentenabschläge zur Folge haben sollen. Auch [§ 77 Abs. 2 S. 3 SGB VI](#) stellt lediglich fest, dass die Zeiten des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 60. Lebensjahres nicht als Zeiten einer vorzeitigen Inanspruchnahme gelten, ohne jedoch daraus ausdrücklich den Schluss zu ziehen, dass die Personengruppe der Erwerbsminderungsrentner mit Vollendung des 60. Lebensjahres bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres Rentenabschläge hinnehmen müssen. Vielmehr ergänzt [§ 77 Abs. 2 S. 2 SGB VI](#) die Ausgangsregelung des [§ 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VI](#), welche regelt, dass die vorzeitige Inanspruchnahme einer Erwerbsminderungsrente vor dem 63. Lebensjahr zu Abschlägen führt, dabei aber offen lässt, wann dieser "Vorzeitigkeitszeitraum" beginnt, dahingehend, dass eine Verminderung des Zugangsfaktors bei Inanspruchnahme einer Erwerbsminderungsrente notwendigerweise zeitlich begrenzt ist auf die Zeit zwischen Vollendung des 60. und 63. Lebensjahres, d.h. auf maximal 36 Kalendermonate je 0,003. Damit regelt die Vorschrift des [§ 77 Abs. 2 S. 2 SGB VI](#) eine Untergrenze der in [§ 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VI](#) genannten abschlagsfähigen Kalendermonate; hierzu zählt danach jeder Kalendermonat der Inanspruchnahme von Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 63. Lebensjahres. Sie stellt zur Überzeugung der Kammer jedoch nicht, wovon die Entscheidung des 4. Senats scheinbar ausgeht, eine Untergrenze der dem Abschlag unterliegenden genannten Personengruppe auf die Gruppe der Erwerbsminderungsrentner mit Vollendung des 60. Lebensjahres bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres dar (vgl. Mey, RVaktuell 2007, S. 44, 46). [§ 77 Abs. 2 S. 3 SGB VI](#) modifiziert [§ 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VI](#) dahingehend, dass für die Zeiten vor Vollendung des 60. Lebensjahres kein Abschlag erfolgt (so auch LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 13. Dezember 2006, L 2 R 566/06). Diese Auslegung ergibt sich vor allem aus den Gesetzesmaterialien zum EM-ReformG. Dort findet sich kein Hinweis auf eine beabsichtigte Privilegierung der unter 60-jährigen. Vielmehr soll nach dem Willen des Gesetzgebers der Zugangsfaktor für "jeden Monat des Rentenbeginns vor dem 63. Lebensjahr" um 0,3 %, höchstens um 10,8 % gemindert werden ([BT-Drucksache 14/4230, S. 26](#), zu Nummer 22 (§ 77)). Hieraus ist zwar nur indirekt, zur Überzeugung der Kammer aber zwingend zu entnehmen, dass der Gesetzgeber davon ausging, dass die Verringerung des Zugangsfaktors alle Erwerbsminderungsrenten erfasst, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Denn eine solche Formulierung ist nur dann zu erwähnen ist, wenn sich ohne eine ausdrückliche entsprechende Formulierung ein höherer Abschlag errechnen könnte (so auch SG Aachen, Urteil vom 09. Februar 2002, Az.: [S 8 R 96/06](#)). Zwar ist die Ansicht des Klägers zutreffend, dass mit dem EM-ReformG auch Ausweichreaktionen von den Altersrenten, die nur bei Inkaufnahme von Abschlägen vorzeitig in Anspruch genommen werden können, in die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit entgegen gewirkt werden soll, eine solche Ausweichreaktion aber nur bei Personen zu erwarten ist, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Allerdings war es das primäre Ziel des Gesetzgebers, eine Anpassung der Höhe der Erwerbsminderungsrenten an die Höhe der vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrenten bei Verlängerung der Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr zu erreichen (vgl. [BT-Drucksache 14/4230, S. 1](#) und S. 26, zu Nummer 22 (§ 77)). Auch mit Blick auf die durch das EM-ReformG eingeführte Anhebung der Zurechnungszeit gemäß [§ 59 SGB VI](#) vermag sich die Kammer der Auslegung durch das BSG nicht anzuschließen. Seit dem 01. Januar 2001 endet die Zurechnungszeit gemäß [§ 59 Abs. 2 S. 2 SGB VI](#) mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Diesbezüglich heißt es in der Gesetzesbegründung: "Vorteile eines längeren Rentenbezugs werden durch einen verminderten Zugangsfaktor ausgeglichen. Um die Wirkung auf die Renten für erwerbsgeminderte Versicherte und deren Hinterbliebene zu mildern, wird die Zeit zwischen dem 55. und dem 60. Lebensjahr (Zurechnungszeit), die bisher nur zu einem Drittel angerechnet wurde, künftig in vollem Umfang angerechnet." ([BT-Drs. 14/4230, S. 68](#)). Daraus, dass der Gesetzgeber selbst von Einbußen der unter sechzigjährigen Erwerbsminderungsrentner ausgeht, wird die eindeutige gesetzgeberische Intention erkennbar, Erwerbsminderungsrenten auch vor Vollendung des 60. Lebensjahres auf Grund eines verringerten Zugangsfaktors mit Abschlägen zu versehen. Die Entscheidung des 4. Senats ignoriert diesen Zusammenhang zwischen Rentenabschlag und Anhebung der Zurechnungszeit und korrigiert entgegen dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers einen Teil des Regelungskomplexes im Wege einer verfassungskonformen Auslegung, während es die damit im Zusammenhang stehende Änderung des [§ 59 SGB VI](#) unangetastet lässt. Die Grenze der verfassungskonformen Auslegung wird indes durch den Gesetzeswortlaut und den Willen des Gesetzgebers bestimmt (vgl. Plagemann in jurisPR SozR 20/2006, Anm. 4; [BVerfGE 100, 1](#), 43 ff.).

Der von dem Kläger erhobene Hinweis auf eine verfassungskonforme Auslegung des [§ 77 Abs. 2 SGB VI](#) unter Beachtung von [Art. 14 GG](#) führt angesichts der Verlängerung der Zurechnungszeiten durch den Gesetzgeber des EM-ReformG ebenfalls zu keiner anderen Beurteilung. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG ist Voraussetzung für den Eigentumsschutz sozialversicherungsrechtlicher Positionen, dass die vermögenswerte Rechtsposition auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Versicherten beruht (vgl. [BVerfGE 69, 272](#) (300 f.); Beschluss des BVerfG vom 13. Juni 2006, ([1 BvL 9/00](#))). Bei den Zurechnungszeiten gemäß [§ 59 SGB VI](#) handelt es sich um solche dem Kläger zugute kommenden rentenrechtliche Zeiten, welche nicht auf Beitrags- und Beschäftigungszeiten beruhen und trotzdem einen erheblichen Anteil an den Entgeltpunkten des Versicherten haben. Jedoch kann eine Minderung des Zugangsfaktors für vor der Vollendung des 60. Lebensjahres bezogene Erwerbsminderungsrenten nicht zum Schutz der Rentenanwartschaft gemäß [Art. 14 GG](#) führen, wenn zugleich eine Verlängerung der nicht beitragsgebundenen Zurechnungszeiten erfolgt. Unter Berücksichtigung der Anhebung der Zurechnungszeit in [§](#)

[59 SGB VI](#) ist die Regelung verhältnismäßig. Diese Anhebung der Zurechnungszeit steht mit dem Abschlag in engem Zusammenhang. Beide Regelungen wurden nicht unmittelbar, sondern gemäß [§§ 253a, 264c SGB VI](#) schrittweise eingeführt (Kreikebohm a. a. O., Rn. 13), so dass den Anforderungen an deren Verhältnismäßigkeit auch im Hinblick auf die Übergangsregelungen Genüge getan ist.

Ebenso ist es mit Blick auf das durch die Erwerbsminderungsrente angestrebte Versorgungsziel wohl nicht erklärbar, dass ein Versicherter ab dem 60. Lebensjahr eine deutliche Rentenkürzung hinzunehmen hätte, obwohl seine Hinzuverdienstmöglichkeiten mit zunehmenden Alter sinken, während der Bezieher einer Erwerbsminderungsrente, deren Bezugszeit vor dem 60. Lebensjahr endet, keinen Abschlägen unterliegt (so auch LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 13. Dezember 2006, L 2 R 566/06).

Für die von der Kammer vertretene Auffassung spricht letztlich auch das "Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung" v. 20.04.2007 (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, abgedruckt in BGBl. I Nr. 16 v. 30.04.2007 S. 554-575), mit welchem die Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben werden. Aus dem Regelungsinhalt des Gesetzes und der Begründung ist erkennbar, dass die Auslegung des [§ 77 Abs. 2 SGB VI](#) durch den 4. Senat des BSG gerade nicht dem Willen des Gesetzgebers des EM-ReformG entspricht. Demnach soll bei Beginn einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit "mit oder vor Vollendung des 62. Lebensjahres", statt bisher dem 60. Lebensjahr, ein Abschlag von 10,8 % erhoben werden. Auch sollen die Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten i.H von 10,8 % entsprechend der ursprünglichen Zielsetzung des Gesetzes und entgegen der Entscheidung des 4. Senats des BSG in allen Fällen vorgenommen werden, in denen die Rente mit oder vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnt, also auch dann, wenn die Rente in jungen Jahren in Anspruch genommen wird (vgl. [BR-Drs. 2/07](#), vom 05. Januar 2007, S. 91, zu Nummer 23 (§ 77)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Die Sprungrevision war gemäß [§§ 161 Abs. 1](#) und 2, [160 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) zuzulassen, weil das Urteil von der Entscheidung des BSG vom 16. Mai 2006, [B 4 RA 22/05 R](#), abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2007-10-23